

Stadt Burgau



Kindertagesstätte „Mindelzwerge“, Kapuzinerstr. 13, 89331 Burgau
Tel.: 08222-5061 E-Mail: kita-mindelzwerge@stadt.burgau.de
Homepage: www.burgau.de

Inhaltsverzeichnis

Vorwort

Einrichtung

Benutzerordnung

- Anmeldungen
- Aufnahmevoraussetzungen
- Abmeldungen
- Ausschluss
- Öffnungszeiten
- Buchungszeiten
- Erkrankungen / Fernbleiben
- Aufsichtspflicht / Unfallversicherung
- Mitwirkungspflicht der Eltern

Gebühren

Gruppeneinteilung

Schließzeiten

Sonstiges

VORWORT

Liebe Eltern,

mit dieser Broschüre möchten wir Sie über die kommunale Einrichtung der Kindertagesstätte „Mindelzwerge“ und Betreuungsmöglichkeiten für Kinder im Alter von 10 Monaten bis zum Schuleintritt informieren.

Unsere Kindertageseinrichtung dient der regelmäßigen Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern. Die Einrichtung ist eine familienergänzende und beratende Einrichtung, die in Zusammenarbeit mit den Eltern einen Erziehungs- und Bildungsauftrag sowie die Gesamtentwicklung für noch nicht schulpflichtige Kinder erfüllen möchte. Die Förderung erfolgt nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz.

Die Stadt Burgau bietet den Erziehungsberechtigten ein differenziertes Betreuungsangebot von Kindertageseinrichtungen an. Als Träger der städtischen Einrichtungen legt die Stadt Burgau großen Wert auf einen guten Anstellungsschlüssel durch pädagogische Fachkräfte und qualifiziertes Personal. Durch Weiterbildung und Fortbildung wird unser Personal immer wieder neu geschult.

Für eine gegenseitige ergänzende Erziehung Ihres Kindes ist die enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Ihnen und den Erzieherinnen eine wesentliche Voraussetzung. Gerne steht Ihnen für auftretende Fragen und Probleme unser Fachpersonal bei Elterngesprächen zur Verfügung. Nutzen Sie auch die öffentlichen Veranstaltungen der Einrichtung, um Ihren Kindern einen Einblick und guten Start zu ermöglichen.

Wir wünschen Ihnen und uns, dass sich Ihr Kind in unserer Kindertagesstätte wohl fühlt und freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit.

Der Start des neuen Kindergartenjahres ist jeweils zum

1. Werktag im September

Einrichtungen

Kindertagesstätte „Mindelzwerge“, Kapuzinerstr. 13, 89331 Burgau
Tel.: 08222-5061 E-Mail: kita-mindelzwerge@stadt.burgau.de

- Betreuung in der Kinderkrippe (2 Gruppen)
Kinder von 10 Monaten bis zu 3 Jahren
 - Betreuung im Kindergarten (6 Gruppen)
Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt
-

Benutzerordnung

Die Arbeit in unseren Einrichtungen richtet sich nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen nach dem BayKiBiG, den geltenden Satzungen der Stadt Burgau und der folgenden Ordnung. Die Benutzerordnung ist Bestandteil des Bildungs- und Betreuungsvertrages.

1. Anmeldung

- 1.1 Soll ein Kind in eine städtische Kindertageseinrichtung aufgenommen werden, bedarf es dazu eines Antrages der Personensorgeberechtigten des Kindes, auf dem von der Stadt Burgau bereitgestellten Formular. Das Formular ist in den einzelnen Einrichtungen erhältlich und kann dort auch wieder eingereicht werden. Ferner finden Sie das Formular zum Downloaden auf unserer Homepage unter www.burgau.de.
- 1.2 Anmeldungen sind während der festgesetzten Anmeldefristen im Januar und während der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung nach telefonischer Terminvereinbarung möglich. Die Anmeldefrist zur Aufnahme während des Jahres beträgt mindestens 3 Monate im Voraus.

2. Aufnahme

- 2.1 Es werden nur Kinder aufgenommen, die zusammen mit ihren Erziehungsberechtigten ihren Hauptwohnsitz in Burgau und deren Stadtteile haben.

- 2.2 Aufgenommen werden Kinder
- von **10 Monaten** bis zum **3. Lebensjahr** in die Kinderkrippe
 - vom **3. Lebensjahr** bis zum **Schulbeginn** in den Kindergarten

Kinder die während des Jahres ihr 3. Lebensjahr vollenden, können nach Bedarf von der Kinderkrippe in den Kindergarten wechseln. Die Entscheidung obliegt dem Träger.

- 2.3 Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze und ist schriftlich durch Ausfüllen eines Anmeldeformulars zu beantragen. Die Aufnahmebedingungen sind in der Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Burgau geregelt. Ferner sollten folgende Nachweise vorliegen:

- Vorlage der letzten Früherkennungsuntersuchung (freiwillig)
- ausgefüllter und unterzeichneter Betreuungsvertrag und deren Anlagen
- Einzugsermächtigung zwecks Gebührenabbuchung

- 2.4 Das durch den Betreuungsvertrag begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase des Kindes mit ein.

- 2.5 Bei Kindern mit Eingliederungshilfe wird eine Probezeit von einem Monat vereinbart.

Auswärtige Kinder können grundsätzlich nicht aufgenommen werden. In dringenden Ausnahmefällen ist ein Antrag beim Träger zu stellen.

3. Abmeldung

3.1. Kündigung durch Personensorgeberechtigten

- Eine Kündigung durch die Erziehungsberechtigten ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zulässig.
- Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- Während der letzten 3 Monate des Betreuungsjahres ist die Kündigung nur zum Ende des Kindergarten-/Krippenjahres zulässig. Das Betreuungsjahr beginnt am 1. September und endet mit dem 31. August des folgenden Jahres.
- Kinder, die während des Kindergartenjahres wegziehen, können längstens bis zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in der Einrichtung betreut werden.
- Kinder mit Eingliederungshilfe können ohne Einhaltung der Kündigungsfrist während der Probezeit abgemeldet werden.

3.2. Einer Abmeldung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule wechselt.

4. Ausschluss

Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung wegen eines wichtigen Grundes ausgeschlossen werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn

- es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldig gefehlt hat,
- es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,
- die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen der Betreuungsvereinbarung verstoßen, insbesondere die vereinbarten Buchungszeiten nicht einhalten,
- das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint,
- bei einem Kind mit Eingliederungshilfe nach Beendigung der Probezeit der pädagogische Aufwand durch das Personal nicht geleistet werden kann,
- die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind,
- sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen.

Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat zu hören.

5. Öffnungszeiten

Die Einrichtungen sind von Montag bis Freitag geöffnet.

Die Rahmenöffnungszeiten in der Kindertagesstätte „Mindelzwerge“ sind wie folgt:

- Kindergarten von
Montag – Donnerstag von 07.00 – 17.00 Uhr
Freitag von 07.00 – 15.00 Uhr
- Kinderkrippe von
Montag – Freitag von 07.00 – 15.00 Uhr

Eine Betreuungszeit außerhalb der angegebenen Zeiten ist grundsätzlich nicht möglich. Wir bitten Sie deshalb darauf zu achten, dass Ihr Kind rechtzeitig von der Einrichtung abgeholt wird. Sollte die Abholung Ihres Kindes des Öfteren zeitgemäß nicht eingehalten werden, müssen Sie damit rechnen, dass Ihr Kind vom Besuch ausgeschlossen wird.

Angebotsformen im Kindergarten „Mindelzwerge“ für Kinder von 3 – 6 Jahren

<u>Biber-Gruppe</u> (Gruppe 4)	von 08.00 bis 12.00 Uhr
<u>Schmetterlings-Gruppe</u> (Gruppe 5)	von 08.00 bis 12.30 Uhr
<u>Störche-Gruppe</u> (Gruppe 6)	von 08.00 bis 12.30 Uhr
<u>Fische-Gruppe</u> (Gruppe 1)	von 08.00 bis 14.00 Uhr
<u>Raben-Gruppe</u> (Gruppe 3)	von 08.00 bis 12.30 Uhr von 12.30 bis 15.00 Uhr Sammelgruppe
<u>Frösche-Gruppe</u> (Gruppe 2)	von 08.00 bis 17.00 Uhr (Montag bis Donnerstag) von 08.00 bis 13.30 Uhr (Freitag)

Eine Betreuung in einer Sammelgruppe ist täglich möglich:

von 07.00 bis 08.00 Uhr / Fische Gruppe
von 07.30 bis 08.00 Uhr / Fische Gruppe
von 12.30 bis 13.00 Uhr / Raben Gruppe
von 13.30 bis 15.00 Uhr / Raben Gruppe (nur freitags)

Die Einteilung in die Gruppen sowie die Aufnahme in die Sammelgruppen obliegt der KITA-Leitung.

Angebotsformen in der Kinderkrippe „Mindelzwerge“ für Kinder von 10 Monaten - 3 Jahren

Mäusegruppe

Montag bis Freitag von 07.30 bis 15.00 Uhr

Raupengruppe

Montag bis Freitag von 07.00 bis 15.00 Uhr

Eine Betreuung in einer Sammelgruppe ist täglich möglich:

von 07.00 bis 7.30 Uhr

Die Aufnahme in die Sammelgruppe obliegt der KITA-Leitung.

Die Angebotsformen richten sich nach der Nachfrage der Eltern. Etwaige Änderungen sind dem Träger vorbehalten.

6. Buchungszeiten

Folgende Buchungszeiten stehen im **Kindergarten „Mindelzwerge“** Burgau zur Verfügung:

3 – 4 Std., 4 – 5 Std., 5 – 6 Std., 6 – 7 Std., 7 – 8 Std., 8 – 9 Std.

Folgende Buchungszeiten stehen in der **Kinderkrippe „Mindelzwerge“** zur Verfügung:

3 – 4 Std., 4 – 5 Std., 5 – 6 Std., 6 – 7 Std., 7 – 8 Std.

Buchungszeiten über die angegebenen Stundenzahlen hinaus können nicht gebucht werden.

Eine Änderung der gewählten Buchungszeiten ist nur in begründeten Ausnahmen jeweils zum Monatsanfang unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zulässig und bedarf einer neuen schriftlichen Vereinbarung. Eine Änderung der Buchungsstunden kann nur insoweit genehmigt werden, sofern der Personalschlüssel dadurch nicht gefährdet wird. Die Leitung der Kindertagesstätte darf eine Buchungsänderung zurückweisen. Ab den Monaten Juni, Juli und August sollten Änderungen der Buchungszeiten nur in Ausnahmefällen vorgenommen werden.

7. Erkrankungen / Fernbleiben

Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, dem Besuchsverbot bzw. der Wiederaufnahme eines Kindes nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG), als Anhang im Bildungs- und Betreuungsvertrag, maßgebend.

- 7.1 Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Betreuungseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Die Personensorgeberechtigten sind nach § 34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz (IfSG) dazu verpflichtet, das Auftreten oder den Verdacht des Auftretens von in § 34 Abs. 1 bis 3 IfSG genannten Krankheiten oder den Befall mit Läusen unverzüglich der Kindertageseinrichtung mitzuteilen. Bei unklaren Verhältnissen, chronisch kranken Kindern oder immer wieder auftretenden Krankheiten kann ein ärztliches Attest verlangt werden.
- 7.2 Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Kindertagesstätte nicht betreten.
- 7.3 Erzieherinnen haben keine medizinische Ausbildung und sind nicht verpflichtet, kranken Kindern Medikamente zu verabreichen. Medikamente werden deshalb in der Kindertagesstätte grundsätzlich nicht verabreicht. Nur in besonderen, unumgänglichen Einzelfällen können Notfallmedikamente verabreicht werden. Dieses ist im Einzelfall mit den Personensorgeberechtigten gesondert durch ein Verabreichungsformular zu vereinbaren und durch Unterschrift zu bestätigen. In diesen Fällen werden Medikamente nur mit ärztlicher Bescheinigung und in Absprache mit dem Arzt verabreicht. Die Medikamente sind persönlich an die Mitarbeiter zu übergeben und müssen mit dem Namen des Kindes und genauer Dosierung versehen sein. Die Mitarbeiter können eine Verabreichung ablehnen. Antibiotika stellt kein Notfallmedikament dar. Die Erziehungsberechtigten stellen die Erzieherinnen für den Fall gesundheitlicher Beeinträchtigungen oder Schädigungen des Kindes in Zusammenhang mit der Verabreichung von Medikamenten, der Anwendung von Verordnungen, der Messung von Körperfunktionen oder der Überwachung von Diäten von aller Haftung frei.
- 7.4 Die Personensorgeberechtigten sind dafür verantwortlich, dass alle Personen, die im Notfall zu benachrichtigen sind, aktuell in einer Liste geführt werden.

8. Aufsichtspflicht und Haftung / Unfallversicherung

8.1 Der Weg zur und von der Kindertagesstätte liegt im Verantwortungsbereich der Erziehungsberechtigten.

8.2 Die Aufsichtspflicht beginnt mit der **persönlichen Begrüßung** des Kindes durch das zuständige pädagogische Personal. Die Aufsichtspflicht endet spätestens zum Zeitpunkt der Schließung der Einrichtung mit der **persönlichen Verabschiedung** des Kindes durch das pädagogische Personal. Die Erzieherinnen sind schriftlich darüber zu informieren, von wem das Kind abgeholt wird. Die Personen müssen mindestens das 14. Lebensjahr vollendet haben. Kinder unter 3 Jahren dürfen nur von Erwachsenen gebracht und abgeholt werden. Die Erziehungsberechtigten sind dafür verantwortlich, dass der Vordruck der abholberechtigten Personen jederzeit aktuell geführt ist und dass Kinder von unbekannten abholberechtigten Personen nur durch Vorlage eines schriftlichen Personaldokumentes übergeben werden.

Die Kinder sind durch gesetzliche Regelung gegen Unfall versichert:

- auf dem direkten Weg zur und von der Kindertageseinrichtung (Wegeverletzungen sind der Leitung umgehend zu melden)
- während des Aufenthaltes und während allen Veranstaltungen der Einrichtung auch außerhalb des Grundstückes (bei Spaziergängen, Ausflüge etc.)

8.3 Kinder, deren Betreuungsvertrag endet, dürfen die Einrichtung nur in Begleitung von den Erziehungsberechtigten oder abholberechtigten Personen betreten. Die Aufsichtspflicht und Haftung liegt hier ausschließlich im Verantwortungsbereich der Erziehungsberechtigten.

8.4 Für Garderobe, Fahrräder und mitgebrachtes Spielzeug übernimmt die Einrichtung keine Haftung. Die Eltern haften bei einer Beschädigung von Eigentum Dritter durch ihr Kind, sofern keine Aufsichtspflichtverletzung durch das Erzieherpersonal vorliegt.

Achtung

Bei Festen und Feiern in der Kindertageseinrichtung sowie anderen öffentlichen Veranstaltungen, die von der Einrichtung organisiert, jedoch von Erziehungsberechtigten besucht und begleitet werden (wie z.Bsp. Tag der offenen Tür, Martinsumzug, Sommerfest, Faschingsumzug etc.), obliegt die Aufsicht über die Kinder bei den Erziehungsberechtigten.

9. Mitwirkungspflicht der Eltern

Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, jegliche Veränderung von familiären Verhältnissen, die Einfluss auf den Rechtsspruch oder den Elternbeitrag des zu betreuenden Kindes haben, dem Träger unverzüglich mitzuteilen. Sofern bereits eine Beitragsermäßigung in Höhe des staatlichen Zuschusses durch einen anderen Träger gewährt wurde, ist dies der neuen Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen. Entsteht dem Träger aus der nicht oder nicht rechtzeitig erfolgten Mitteilung der vorgenannten Pflichten ein wirtschaftlicher Nachteil, so kommen die Eltern für den wirtschaftlichen Nachteil in voller Höhe auf. Für Kinder die vom Schulbesuch zurückgestellt werden oder vorzeitig eingeschult werden, ist ein Nachweis in Kopie vorzulegen. Der Antrag auf vorzeitige Einschulung sollte bis spätestens 30. September des Kindergartenjahres gestellt werden. Eine spätere Antragstellung bewirkt, dass die Auszahlung des Elternbeitragszuschusses erst ab dem Monat der Antragstellung erfolgt.

Gebühren

Die Gebühren sind für alle angemeldeten Kinder zu entrichten. Dabei ist es unerheblich, ob diese im Erhebungszeitraum die Kindertagesstätte tatsächlich besuchen oder nicht. Im vollen Kalenderjahr sind Gebühren für 12 Monate zu entrichten. Schließtage und Ferienzeiten sind ebenfalls gebührenpflichtig. Die Gebühren werden bis spätestens 15. eines jeden Monats im Voraus von Ihrem Konto abgebucht. Eine entsprechende Einzugsermächtigung ist durch den Gebührenschuldner zu erteilen.

Sind die Erziehungsberechtigten mit der Zahlung des Elternbeitrages mehr als einen Monat im Rückstand, verliert das Kind das Anrecht auf einen Betreuungsplatz.

Die Gebühren werden auf Antrag bei entsprechenden Einkommensverhältnissen vom Kreisjugendamt des Landkreises Günzburg übernommen. Anträge sind bei der Leitung unserer Kindertageseinrichtung erhältlich.

Benutzungsgebühren

Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren, gestaffelt nach Buchungszeiten erhoben:

a) Für alle Kinder ab dem 3. Lebensjahr:

Buchungszeit 3 – 4 Std.	62,50 EUR
Buchungszeit 4 – 5 Std.	72,50 EUR
Buchungszeit 5 – 6 Std.	82,50 EUR
Buchungszeit 6 – 7 Std.	92,50 EUR
Buchungszeit 7 – 8 Std.	102,50 EUR
Buchungszeit 8 – 9 Std.	112,50 EUR

b) Für alle Kinder unter 3 Jahren:

Buchungszeit 3 – 4 Std.	125,00 EUR
Buchungszeit 4 – 5 Std.	145,00 EUR
Buchungszeit 5 – 6 Std.	165,00 EUR
Buchungszeit 6 – 7 Std.	185,00 EUR
Buchungszeit 7 – 8 Std.	205,00 EUR
Buchungszeit 8 – 9 Std.	225,00 EUR

Neben diesen Grundgebühren wird ein monatliches Spielgeld von	3,00 EUR
und ein Getränkegeld von erhoben.	2,50 EUR

Die Gebühren sind bindend für alle Kindertageseinrichtungen der Stadt Burgau.

Kostgeld

Ist ein Kind zum Mittagessen angemeldet, so ist dafür ein Kostgeld zu bezahlen. Wird an einem Tag kein Mittagessen gewünscht, so ist dies einen Tag vorher in der Einrichtung zu melden. Nicht rechtzeitig abgemeldetes Essen muss bezahlt werden. Das Essen wird vom Therapiezentrum geliefert und beträgt 2,10 Euro (Selbstkostenpreis) im Kindergarten und 1,05 Euro in der Kinderkrippe + 0,40 Euro (Gebühr) pro bezogenes Mittagessen.

Ermäßigung:

Besuchen mehrere Kinder einer Familie eine kommunale Kindertageseinrichtung, wird die niedrigere Grundgebühr für das zweite Kind um 25 % und für das dritte und jedes weitere Kind um 100 % ermäßigt. Die Ermäßigung gilt nicht für die Bezahlung des Spiel- und Getränkegeldes. Ferner werden die Gebühren für 12 Monate eingehoben. Zusätzlich gewährt der Freistaat Bayern allen Kindern im letzten Kindergartenjahr einen Beitragszuschuss. Die Auszahlung des Beitragszuschusses erfolgt für jedes Vorschulkind für einen Zeitraum von maximal zwölf Monaten, unabhängig davon, ob es sich um ein „Muss-Kind“, „Kann-Kind“ oder ein zurückgestelltes Kind handelt. Der staatliche Zuschuss wird an die Kommune ausbezahlt und bei den Elternbeiträgen in Abzug gebracht.

Gruppeneinteilung

Gruppenfestlegung /Gruppenwechsel

Die Einteilung der Kinder in die verschiedenen Gruppen erfolgt in den Kindertageseinrichtungen. Elternwünsche können nur insoweit berücksichtigt werden, als Plätze und Personal zur Verfügung stehen.

Eine Änderung der Tarifgruppe/Buchungszeit kann einen Gruppenwechsel zur Folge haben. Es ist deshalb beim Ausfüllen der Anmeldung darauf zu achten, welcher Zeitraum der Betreuung für Ihr Kind angemessen ist. Sollte ein Wechsel unumgänglich sein, so ist dieser schriftlich durch eine Änderungsmeldung zu beantragen. Änderungen sind jeweils zum Monatsanfang unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zulässig.

Schließzeiten

Die Schließzeiten werden jeweils von jeder Einrichtung in Absprache mit dem Elternbeirat und der Gesamtleitung festgelegt. Eine Schließzeit bis zu 30 Tagen im Jahr sowie eine Teamfortbildung von bis zu 5 Tagen jährlich entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Die Eltern werden rechtzeitig darüber informiert.

Ferienbetreuung

Die Kindertagesstätte „Mindelzwerge“ sowie die Kindertagesstätte „Hl. Kreuz“ bietet während der Sommerferien eine einwöchige Betreuung für alle Kinder an, die eine Kindertagesstätte in der Stadt Burgau oder im Stadtteil besuchen. Näheres erfahren Sie bei der Leitung der Kindertagesstätte.

Sonstiges

Beim Eintritt in den **Kindergarten** hat das Kind insbesondere mitzubringen:

- () Feste Hausschuhe (keine Pantoffel oder Holzschuhe)
- () Turnbeutel mit T-Shirt / Leggings
- () Papiertaschentücher
- () Brotzeittasche
- () Bettzeug und Matratzenbezüge (für Schlafkinder)
- () Kleidung zum Wechseln
- () Vorlage der letzten Früherkennungsuntersuchung (U-Heft) - freiwillig

Beim Eintritt in die **Kinderkrippe** hat das Kind insbesondere folgendes mitzubringen:

- () Kleidung zum Wechseln
- () Windeln, Hygiene- und Pflegeprodukte
- () Bettzeug und Matratzenbezüge
- () Wetterabhängige Kleidung
- () Hausschuhe oder rutschfeste Socken
- () Nahrungsmittel
- () Vorlage der letzten Früherkennungsuntersuchung (U-Heft) - freiwillig

Ferner bitten wir Sie, uns Änderungen von persönlichen Angaben, wie Adresse, Telefonnummer usw., umgehend mitzuteilen. Es ist uns wichtig, Sie im Notfall sofort erreichen zu können.

Ihre Ansprechpartner bei Rückfragen:

KITA „Mindelzwerge“

Leitung: Beate Wagner

Tel. 08222/5061

Vertretung: Iris Offenwanger

Tel. 08222/5061

Verwaltung Stadt Burgau

Hauptamtsleitung: Rita Reichel

Tel. 08222/4006-20

Sachbearbeitung: Johanna Weißenhorner

Tel. 08222/4006-26

Kindergartenreferentin

Frau Stadträtin Monika Riß

Tel. 08222/411684